SATZUNG

des Radfahrervereins

„Sturmvogel" 1919 Essen-Rellinghausen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Abs. 1 Der am 31.08.1919 gegründete Verein führt den Namen RV ,,Sturmvogel" 1919 Essen-Rellinghausen und erhält nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein".

Abs. 2 Der Verein hat den Sitz in Essen-Rellinghausen.

Abs. 3 Die Vereinsfarben sind „Blau-Gelb".

Abs. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports nach den Grundsätzen des Amateurgedankens.

Abs. 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege radsportlicher Fähigkeiten aller seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Abs. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 7 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Abs. 8 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Abs. 9 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der geschäftsführende Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im

Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Abs. 1 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e. V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name und Vorname, Alter, Wohnort, Straße sowie unter Angabe der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Eintritt in den Verein wird mit Beschluss wirksam. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Abs. 2 Die Mitglieder des Vereins werden als aktive und fördernde Mitglieder geführt.

Abs. 3 Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden, soweit sie den Zwecken und Aufgaben des Vereins entsprechen.

Abs. 4 Stimmberechtigte Mitglieder sind diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 5 Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Hauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

Abs. 1 Jedes Mitglied hat Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Abs. 2 Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins, des LV-NRW und des BDR zu befolgen. Die Interessen des Vereins sind zu fördern.

Abs. 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Abs. 4 Eine Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung alljährlich fest. Der Mitgliederbeitrag ist halb- oder ganzjährlich im Voraus zu entrichten.

Abs. 5 Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Abs. 6 Neuaufgenommene Mitglieder haben mit der Aufnahmegebühr erstmals eine halbjährliche Beitragsvorauszahlung zu leisten.

Abs. 7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber nach Beschluss des erweiterten Vorstandes zu befreien.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt,

- durch Tod,

- durch Ausschließung.

Abs. 2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats bei dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder behalten bis zum Ende der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten.

Abs. 3 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

Abs. 4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Abs. 5 Wird ein Mitglied nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossen, so ist ihm der Ausschließungsbeschluss mit der Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch einlegen. Erfolgt ein Einspruch, so ist vom erweiterten Vorstand auf der nächsten Hauptversammlung die endgültige Entscheidung herbeizuführen. In dem Ausschlussverfahren muss das Mitglied gehört werden.

Abs. 6 Vor der Entscheidung der Hauptversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Abs. 7 Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche erworbenen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7

Mitwirkungsorgane des Vereins

Abs. 1 Mitwirkungsorgane des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung

2. die Hauptversammlung

3. der Vorstand

4. die Ausschüsse

Abs. 2 Die Arbeit aller gewählten und das Vereinsleben regelnden Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Abs. 1 Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierfür erfolgt mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Versammlungstermin in Textform an die Mitglieder. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mailadresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mailadressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 2 Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die Jahreshauptversammlung und lässt nach Entgegennahme der Jahresberichte einen Versammlungsleiter wählen, der die Jahreshauptversammlung leitet. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der beantragte Beschluss als nicht gefasst.

Abs. 3 Jedes in der Jahreshauptversammlung sowie in jeder außerordentlichen Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist. Eine Stimmrechtübertragung ist unzulässig.

Abs. 4 Die in der Jahreshauptversammlung sowie in der außerordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Abs. 5 Die Abstimmungen erfolgen jeweils per Handzeichen. Falls ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss geheim abgestimmt werden.

Abs. 6 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Abs. 7 Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch eine Zweck- und Aufgabenänderung sowie die Auflösung des Vereins beantragt werden, so ist eine Mehrheit von vier Fünftel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweck- und Aufgabenänderung oder zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 9

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Abs. 1 Für die Jahreshauptversammlung steht folgende Tagesordnung fest:

1. Feststellung der Anwesenheit der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder

2. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder

3. Bericht der Kassenprüfer

4. Wahl des Versammlungsleiters

5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

7. Anträge

8. Etatvorlage

9. Verschiedenes

§ 10

Hauptversammlung

Abs. 1 In der Regel findet einmal im Quartal eine Hauptversammlung statt. Termin und Tagesordnung werden in Textform bekanntgegeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Bekanntgabe ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mailadresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mailadressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Abs. 2 In der Hauptversammlung soll über die anfallende und die geleistete Arbeit berichtet werden. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über deren Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die in der folgenden Hauptversammlung von den Mitgliedern bestätigt und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss. Zur Hauptversammlung ist eine Tagesordnung zu verfassen. Anträge können auch während der Hauptversammlung gestellt werden.

Abs. 3 Jede ordnungsgemäß angesetzte Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, gefasst.

Abs. 5 Die Abstimmung erfolgt gem. § 8 Abs. *5* dieser Vereinbarung.

Abs. 6 An der Abstimmung können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Stimmrechtübertragung ist unzulässig.

§ 11

Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Abs. 2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

1. Kassierer

Schriftführer

Abs. 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Abs. 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl zu berufen.

Abs. 5 Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Abs. 6 Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands zählen insbesondere der Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von mindestens zwei Ansprechpersonen.

Abs. 7 Der geschäftsführende Vorstand fordert die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die für den Verein tätig werden bzw. sind, soweit dies zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt notwendig ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Personen nicht im laufenden Trainingsbetrieb eingebunden sind. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird seitens des geschäftsführenden Vorstands dokumentiert und kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses.

Abs. 8 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie aus

- dem 2. Geschäftsführer
- dem 2. Kassierer
- dem Jugendwart
- den Ansprechpersonen gemäß Schutzkonzept
- dem Fachwart Breitensport
- den Übungsleitern
- dem Pressewart
- dem Organisationsleiter
- den zwei Kassenprüfern als Beisitzer

Abs. 9 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 10 Mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen ist zulässig.

Abs. 11 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

Abs. 12 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat nur eine Stimme.

Abs. 13 Über die jeweiligen Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Ausschüsse

Ausschüsse können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Abs. 3 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.

Abs. 4 Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der in § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Abs. 2 Sofern die außerordentliche Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 16 BGB Abs. 1 oder 1 c als Liquidator bestellt.

Abs. 3 Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung" (Anschrift: Steeler Straße 642-646, 45276 Essen) für ihre Kinder- und Jugendhilfe zu.

§ 14

Schlussbestimmungen

Abs. 1 Der nach § 11 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht in die Satzung einzuarbeiten. Diese Änderungen sind in der folgenden Hauptversammlung bekanntzugeben. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 31.01.2026 beschlossen.